

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10.01.2010 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses Seite 1
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Seddiner See (Sondernutzungssatzung) Seite 1
- Ankündigung einer geplanten Teileinziehung der Anliegerstraßen des Wohngebietes Am Lindenring im OT Neuseddin „Lärchenweg“ und „Am Lindenweg“ Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2009 Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2009 Seite 6
- Sitzungsplan der Gemeindevertretung und der Ausschüsse 2010 Seite 7

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Information zu den gelben Säcken Seite 7
- Jugendklub Seite 7
- Veranstaltungskalender der Gemeinde für das Jahr 2010 Seite 8
- Wohnungsangebote der Gemeinde Seite 9
- Dank an die Wahlhelfer zur Bürgermeisterwahl 2010 Seite 9
- Herzliche Glückwünsche im Februar 2010 Seite 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 10.01.2010 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------------|----------------------|--------------|----------------------------------|-----------|--------------------------------|--------------|---|-----------------------------|-------|-------------|------|--------------|--------|------------|--|-------------------|--------------|
| <p>1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgendes Wahlergebnis festgestellt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">die Zahl der wahlberechtigten Personen:</td> <td style="text-align: right;">3.431</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">die Zahl der Wähler:</td> <td style="text-align: right;">1.227</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">die Zahl der ungültigen Stimmen:</td> <td style="text-align: right;">21</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">die Zahl der gültigen Stimmen:</td> <td style="text-align: right;">1.206</td> </tr> </table> <p>2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vor- und Familienname
der Bewerberin oder des Bewerbers
Axel Zinke</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Stimmenzahl
1.069</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Votum</td> <td style="text-align: right;">Stimmenzahl</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">„JA“</td> <td style="text-align: right;">1.069</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">„NEIN“</td> <td style="text-align: right;">137</td> </tr> </table> | die Zahl der wahlberechtigten Personen: | 3.431 | die Zahl der Wähler: | 1.227 | die Zahl der ungültigen Stimmen: | 21 | die Zahl der gültigen Stimmen: | 1.206 | Vor- und Familienname
der Bewerberin oder des Bewerbers
Axel Zinke | Stimmenzahl
1.069 | Votum | Stimmenzahl | „JA“ | 1.069 | „NEIN“ | 137 | <p>3. Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 12.01.2010 fest, dass der Bewerber</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Axel Zinke</td> <td style="text-align: right;">1.069</td> </tr> </table> <p>die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt wurde.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><i>Seddiner See, 13.01.2010</i></p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><i>Dr. S. Weickert</i>
<i>Wahlleiterin</i></p> | Axel Zinke | 1.069 |
| die Zahl der wahlberechtigten Personen: | 3.431 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| die Zahl der Wähler: | 1.227 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| die Zahl der ungültigen Stimmen: | 21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 1.206 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vor- und Familienname
der Bewerberin oder des Bewerbers
Axel Zinke | Stimmenzahl
1.069 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Votum | Stimmenzahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „JA“ | 1.069 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „NEIN“ | 137 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Axel Zinke | 1.069 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Seddiner See (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) i. V. m. §§ 18 bis 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Plakatierungen
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubnis
- § 6 Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Versagung und Widerruf einer Erlaubnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- § 9 Gebührenggegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Erlaubnis- und Gebührenfreiheit
- § 11 Gebührenschildner
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Gebührentarife zur Sondernutzung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen gemäß § 3 BbgStrG und § 1 FStrG und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See:

1. Gemeindestraßen
2. sonstige öffentliche Straßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Kreisstraßen
4. öffentliche gemeindeeigene Anlagen (wie Grünflächen und Plätze)

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der nachstehenden Behörden:

1. Erlaubnis der Gemeinde für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen.
2. Erlaubnis der Gemeinde in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, sowie der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde.
3. Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde für Bundesfernstraßen gemäß § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
4. Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde für Kreisstraßen gemäß § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Hierin ist auch die Erlaubniserteilung nach § 6 dieser Satzung erfasst.

§ 3

Plakatierungen

- (1) Die Plakatierung im Gemeindegebiet ist zulässig und bedarf der Sondernutzungserlaubnis der in § 2 dieser Satzung genannten zuständigen Behörde.
- (2) Die maximale Größe eines jeden Plakates darf DIN A0 (841 x 1189 mm) nicht überschreiten.
Die Gemeinde behält sich vor, die Anzahl der Plakate insgesamt und den Genehmigungszeitraum zu begrenzen.
Der Sondernutzungsantrag kann abgelehnt werden, wenn die Anzahl der bereits erteilten Erlaubnisse eine Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer darstellt und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.
- (3) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.
- (4) Plakatierungen dürfen erst erfolgen, wenn die Erlaubnis dazu erteilt wurde. Hierin ist auch die Erlaubniserteilung nach § 6 dieser Satzung erfasst. Plakate sind spätestens einen Tag nach Ende des genehmigten Plakatierungszeitraumes restlos vom Antragsteller zu beseitigen.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag auf Sondernutzung ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Seddiner See zu stellen.
Der Antrag muss Angaben über Name und Anschrift des Antragstellers, Ort, Art, Anlass, Umfang sowie Zeitraum der Sondernutzung und Unterschrift des Antragstellers beinhalten.
Bei beabsichtigter Plakatierung sind zusätzlich die Plakatgrößen, Anzahl und Straßennamen anzugeben. Erforderlichenfalls ist der Antrag

zeichnerisch und textlich zu erläutern.

- (2) Für beabsichtigte Sondernutzungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen ist vom Antragsteller die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- bzw. Fußgängerverkehrs oder eine Beschädigung oder Verschmutzung der Straße, Wege, Plätze oder die Gefahr einer solchen Beschädigung oder Verunreinigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Verkehrssicherheit sowie des Schutzes oder der Beseitigung von Verunreinigungen der Straße, Wege, Plätze und ihrer Rekonstruktion Rechnung getragen wird. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde und wird unbeschadet anderer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt.
Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie inhaltlichen Einschränkungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße, zur Vermeidung von Störungen, aus Gründen des Umweltschutzes oder zur Abstimmung der Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer erforderlich ist.
Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
Die Gemeinde ist berechtigt, nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.
- (2) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde nicht ersetzt.

§ 6

Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubniserteilung nach § 5 Anwendung.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht durch die Ausübung der Sondernutzung liegt beim Erlaubnisnehmer.
Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Seddiner See oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde ist von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen.
- (3) Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und dadurch der Zustand der Straße oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, kann die Gemeinde den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt bzw. Plakate nicht entfernt hat.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis durch zeitlichen Ablauf hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich alle von ihm erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchte Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen eigenständig einzuholen.

§ 8

Versagung und Widerruf einer Erlaubnis

- (1) Eine beantragte Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 3. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden oder
 5. die Straße eingezogen werden soll.
- (2) Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Genehmigungszeit insbesondere widerrufen werden, wenn:
 1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
 2. der Erlaubnisnehmer deren Inhalt nicht beachtet, die Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis nicht erfüllt oder Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Plakate oder sonstige Gegenstände zur Ausübung der Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 3. bei Änderung der Verkehrs- oder Grundstückssituation oder
 4. die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.
- (3) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist alle von ihm erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Seddiner See keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Gebühregegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr sind Art, Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung. Angefangene Meter oder Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren als volle Meter oder Quadratmeter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Tages, an dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (3) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des im § 14 dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifes erhoben.
- (4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 des KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Seddiner See.
- (5) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, bleibt unberührt.
- (7) Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, kann die zuständige Behörde die entsprechende Nutzung untersagen.

§ 10

Erlaubnis- und Gebührenfreiheit

- (1) Für nachstehend aufgeführte Sondernutzungen besteht eine Erlaubnis- und Gebührenfreiheit:
 1. Bei Havarie und Katastrophenfällen, die Sondernutzungen nach sich ziehen und hoheitliche Aufgaben.
 2. Für politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes für Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder Volksentscheidungen.
 3. Für die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzulegen.
Weiterhin alle im Auftrage der Gemeinde Seddiner See tätigen Firmen bei der Verrichtung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.
 4. Die öffentliche Versorgung oder Entsorgung, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, sofern der Gemeingebrauch nicht oder nur kurzzeitig beeinträchtigt, die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und die StVO eingehalten wird.
 5. Das Aufstellen von Abfallbehältern am Abfuhrtag und das vorübergehende Lagern von Baumaterial und Brennstoffen am Liefer- tag, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird, die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und die StVO eingehalten wird.
 6. Für Volks- und Gemeindefeste, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen, die ausschließlich zu sozialen oder kirchlichen Zwecken ausgeübt werden und innerhalb der Gemeinde Seddiner See stattfinden.
 7. Für ortsansässige eingetragene Vereine, Vereinigungen sowie die Freiwillige Feuerwehr deren Veranstaltungen und Plakatierungen innerhalb der Gemeinde Seddiner See stattfinden.
 8. Für Informationsstände, die gemeinnützigen Zwecken dienen.
 9. Baurechtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen.
 10. Briefkastenanlagen in Verbindung mit Wohnanlagen, Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten.
 11. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung die keiner Baugenehmigung bedürfen und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzanlagen, die an einer an der Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, sofern der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert wird.
 12. Warenauslagen der Urproduktion vor den eigenen Grundstücken sowie Warenauslagen vor eigenen Ladengeschäften sofern diese 3 m² Grundfläche nicht überschreiten und der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert wird.
 13. Transportable Werbeaufsteller an Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schlussräumungs- und Ausverkäufe, Neueröffnungen sowie Sonderveranstaltungen, für den Zeitraum von drei Tagen vor und die Dauer der Veranstaltung.
 14. Das Musizieren montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung von elektroakustischer Schallverstärkung geschieht.
 15. Die Ausschmückung entlang von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und Veranstaltungen.
 16. Das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht.
- (2) Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (3) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die erlaubnisfreie Sondernutzung nach dieser Satzung nicht ersetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. Der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer.
 2. Derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Seddiner See eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 47 BbgStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine öffentliche Straße, einen Weg oder einen Platz über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis zu besitzen, oder
 2. den mit der Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Gebührentarife zur Sondernutzung

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro
1	Plakatierungen	pro Plakat und Tag für stattfindende Veranstaltungen und Maßnahmen im Gemeindegebiet für stattfindende Veranstaltungen und Maßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes	0,15 0,30
2	Transportable oder feststehende Werbeaufsteller/Werbetafeln	pro Aufsteller monatlich für den 1. Aufsteller für den 2. Aufsteller	gebührenfrei 5,00
3	Abstellen von Werbewagen (Fahrzeuge, Hänger)	je m ² Verkehrsfläche pro Tag	1,00
4	Schaustellungsveranstaltungen (wie Motor- oder Artistikshows), Fahrgeschäfte, Ausstellungen, Dreharbeiten, Filmaufnahmen u. ä.	pro Tag bis 100 m ² über 100 m ² bis 1000 m ² über 1000 m ²	20,00 50,00 100,00
5	Zirkusveranstaltungen	pro Tag	15,00
6	Feste Verkaufsstände (Imbissstände, Kioske u.ä.)	pro Tag	1,00
7	Ambulante Verkaufsstände (Straßenhandelsstellen)	pro Tag	5,00
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu kommerziellen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	je angefangener m ² Verkehrsfläche pro Tag	0,50
9	Informationsstände	je Stand pro Tag	5,00
10	Aufstellung von Containern (z. B. für Bauschutt, Entrümpelung o. ä.)	je Container pro Tag	3,00
11	Lagerung von Baumaterial und sonstigen Gegenständen	je m ² pro Tag	2,00
12	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	je m ² pro Tag	0,50

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungserlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht bereits erteilt wurden, wird keine Anpassung an die geänderten Gebühren vorgenommen.

§ 16

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach §§ 4, 5 dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft zur Errichtung der Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg“ (EAPBbg) vom 06.10.2009 (Amtsblatt für Brandenburg-Nr. 41 S. 2053) so-

wie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See „See-Kurier“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seddiner See zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.04.1999 (Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See „See-Kurier“ Nr. 05/1999 vom 28.05.1999 S. 3) außer Kraft.

Seddiner See, den 15.12.2009

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Seddiner See (Sondernutzungssatzung), welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 15.12.2009 (Beschluss Nr. 79/07/2009) beschlossen hat, wird im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 18 Nr. 01 am 27. Januar 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, den 22.12.2009

Axel Zinke
Bürgermeister

Siegel

Ankündigung einer geplanten Teileinziehung der Anliegerstraßen des Wohngebietes Am Lindenring im OT Neuseddin „Lärchenweg“ und „Am Lindenweg“

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 + 3 Brandenburgisches Straßengesetz vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg- GVBl. Bbg.-Teil I / 05 Nr.16 Seite 218, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, GVBl. Bbg. I / 09 Nr. 08 S.166, 173 durch

Teileinziehung

die Widmung der in der Gemarkung Neuseddin gelegenen Anliegerstraßen Flur 2 Flurstück 433 und 344 (teilweise) mit der Maßgabe einzuschränken, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Ver- und Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.) und die Fahrzeuge des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes.

Begründung:

Die Teileinziehung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Straßen liegt während der Dienststunden beim Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Zimmer 9 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See geltend gemacht werden.

Seddiner See, den 06.01.2010

Axel Zinke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ankündigung der geplanten Teileinziehung wird hiermit öffentlich im „See-Kurier – Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 18, Nr. 1 am 27.01.2010 bekanntgemacht.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Straßen liegt während der Dienststunden beim Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Zimmer 9 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Seddiner See, den 06.01.2010

Axel Zinke
Bürgermeister

In der 9. Sitzung der Gemeindevertretung am 24.11.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: Anpassung der Friedhofssatzung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Beschluss-Nr.: 66/06/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) die Friedhofssatzung der Gemeinde Seddiner See. (bereits im See-Kurier 12/ 2009 bekanntgemacht)

Beschluss: Eltern-Kind-Zentrum

Beschluss-Nr.: 67/06/2009

Beschlussfassung, dass im Haushaltsplan 2010 eine Summe in Höhe von 50.000 € für den Standort des EKIZ eingestellt wird. Es erfolgt eine Vertagung der Beschlussfassung über den Standort des EKIZ. Vor der Beschlussfassung über diesen Standort erfolgt die Beschlussfassung des Konzeptes des EKIZ.

Beschluss: Bibliothek I

Beschluss-Nr.: 68/06/2009

Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag ab, die Benutzer- und Gebührenordnung dahin gehend zu ändern:

1. die Aufnahme- und Benutzergebühr für Kinder und Jugendliche entfällt.
2. Die Öffnungszeiten werden in jedem „See-Kurier“ veröffentlicht, um den Bekanntheitsgrad der Bibliothek zu steigern.

Beschluss: Bibliothek II

Beschluss-Nr.: 70/06/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Aufhebung der Benutzer- und Gebührenordnung der öffentlichen Bibliothek vom 29. Juni 2004 (Beschluss-Nr.: 104/08/2004).

Öffentliche Bekanntmachungen

In der 10. Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: Investitionsprogramm 2010

Beschluss-Nr.: 72/09/2009

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entscheidung über das Investitionsprogramm der Gemeinde Seddiner See auf das Jahr 2010 bis zur Klärung der Kosten für das Projekt „Überleitung von Nieplitzwasser in den Seddiner See“ zu verschieben.

Beschluss: Rechnungsprüfung und Entlastung Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 73/07/2009

Die Gemeindevertretung beschließt:

- I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.11.2009 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- II. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

1.1 Kassenmäßiger Abschluss in EURO

Gesamt Ist-Einnahmen	11.300.719,62
Gesamt Ist-Ausgaben	10.464.069,61

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres	836.650,01
---	------------

1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung in EURO

Soll-Einnahmen VwHH	6.951.667,25
Soll-Einnahmen VmHH	2.986.428,02
Summe Soll-Einnahmen	9.938.095,27
+ neue HER-	0,00
./. Abgang alter HER VmHH	0,00
./. Abgang alter KER VwHH	- 3.070,75
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	9.935.024,52
Soll-Ausgaben VwHH	6.948.596,50
Soll-Ausgaben VmHH	2.509.367,02
Summe Soll-Ausgaben	9.457.963,52
+ neue HAR VmHH	545.250,00
./. Abgang alter HAR VmHH	68.189,00
./. Abgang alter KAR	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	9.935.024,52

Etwaiger Unterschied bereinigt

Soll Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

- III. Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See wird die Entlastung für den hauptamtlichen Bürgermeister gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 i. V. m. § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) für das Haushaltsjahr 2008 „erteilt“.

Beschluss: Neubau Fußweg zur Gemeindeverwaltung

Beschluss-Nr.: 74/07/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See stimmt dem Entwurf vom 30.11.2009 zum „Neubau Fußweg zur Gemeindeverwaltung“ in Neuseddin zu und beschließt, dass die Arbeitsgemeinschaft IBS/ freianlage.de die Planung auf dieser Grundlage fortsetzt. Die Baumaßnahme ist im Jahr 2010 zu realisieren. Die finanziellen Mittel sind durch die Verwaltung im Haushalt 2010 einzustellen.

Beschluss: Straßenbau Seddin-Kähnsdorf

Beschluss-Nr.: 75/07/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See stimmt der dargestellten Ausführung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Regen-

entwässerung und Begleitgrün im Entwurf „Straßenbau Seddin-Kähnsdorf-Gestaltung der Hauptstraße zwischen Abzweig Schlunkendorfer Straße bis Ortsende Seddin in Richtung Kähnsdorf im Zusammenhang mit der Sanierung der Seddiner Straße und der Dorfstraße in Kähnsdorf“ (Stand 01.10.2009) zu.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage zur Absicherung der Finanzierung des Vorhabens bis spätestens 30.03.2010 einen Fördermittelantrag zu stellen und den Baubeginn für 2011 vorzusehen.

Die Teileinrichtungen Parkplätze und Straßenbeleuchtung sowie der Umfang und der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme sind nach endgültigem Stand der Finanzierungsbedingungen zu beschließen.

Beschluss: Teileinziehung Straßen

Beschluss-Nr.: 76/07/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beabsichtigt, die Widmung der Straßen „Lärchenweg“ und „Am Lindenweg“ im OT Neuseddin mit der Maßgabe einzuschränken, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen festgesetzt wird.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Ver- und Entsorgungsverkehr (Müll, Abwasser usw.) und die Fahrzeuge des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes.

Beschluss: Konzept Eltern-Kind-Zentrum

Beschluss-Nr.: 77/07/2009

Die Gemeindevertretung beschließt das überarbeitete Konzept des Eltern-Kind-Zentrums in der Gemeinde Seddiner See.

Beschluss: Standort Eltern-Kind-Zentrum

Beschluss-Nr.: 78/07/2009

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung des Eltern-Kind-Zentrums in der Kita „Waldsternen“.

Beschluss: Anpassung Straßensondernutzungssatzung an EU-Dienstleistungsrichtlinie

Beschluss-Nr.: 79/07/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) i. V. m. §§ 18 bis 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) die in der Anlage beigefügte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Seddiner See (Sondernutzungssatzung).

Beschluss: Sitzungsplan 2010

Beschluss-Nr.: 80/07/2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt den anliegenden Sitzungsplan für die Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse für das Jahr 2010 und gibt die Sitzungstermine der Ortsbeiräte der Ortsteile Neuseddin, Kähnsdorf und Seddin für das Jahr 2010 zur Kenntnis.

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzungsplan für das Jahr 2010 der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte der OT Neuseddin, Kähnsdorf und Seddin der Gemeinde Seddiner See

GVS	Hauptaus- schuss	Bauausschuss	Sozialaus- schuss	Umwelt- ausschuss	Finanz- ausschuss	Ortsbeirat	Ortsbeirat	Ortsbeirat
abwechselnd in den 3 OT 19:00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19:00 Uhr	vorzugsweise im Ortsteil NS 19:00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19:00 Uhr	abwechselnd in den 3 OT 19:00 Uhr	Gemeindeverv. im Ortsteil NS 19:00 Uhr	Neuseddin Seniorenraum 19:00 Uhr	Seddin „Drei Linden“ 19:00 Uhr	Kähnsdorf Kulturscheune 19:00 Uhr
26.01.10 (b. B.)		04.01.10 (b. B.)	13.01.10	18.01.10	12.01.10	25.01.10 (b. B.)	21.01.10	13.01.10
23.02.10	08.02.10	01.02.10	17.02.10		09.02.10	22.02.10	18.02.10	
		01.03.10 (b. B.)	17.03.10	22.03.10	09.03.10		25.03.10 (b. B.)	17.03.10
27.04.10	19.04.10	12.04.10	21.04.10		20.04.10	26.04.10	22.04.10	21.04.10 (b.B.)
		03.05.10 (b. B.)	19.05.10	17.05.10	18.05.10		20.05.10 (b. B.)	19.05.10
29.06.10	14.06.10	07.06.10	16.06.10		15.06.10	28.06.10	24.06.10	16.06.10 (b.B.)
		05.07.10 (b. B.)	07.07.10	19.07.10 (b. B.)	13.07.10 (b. B.)		22.07.10 (b. B.)	
31.08.10	16.08.10 (b. B.)	02.08.10	25.08.10		24.08.10	30.08.10	26.08.10	18.08.10
		06.09.10 (b. B.)	15.09.10	13.09.10	21.09.10		23.09.10 (b. B.)	
26.10.10	11.10.10	04.10.10	20.10.10	18.10.10 (b. B.)	19.10.10	25.10.10	21.10.10	
23.11.10	08.11.10	01.11.10	10.11.10	15.11.10	16.11.10	22.11.10	18.11.10	17.11.10
14.12.10 (b. B.)	06.12.10 (b. B.)	29.11.10 (b. B.)	08.12.10 (b. B.)	29.11.10 (b. B.)	07.12.10 (b. B.)	13.12.10 (b. B.)	09.12.10 (b. B.)	15.12.10 (b.B.)

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Mitteilung zur Entsorgung gelber Sack/gelbe Tonne!

Im Abfallkalender des Landkreises Potsdam Mittelmark wurde mitgeteilt, dass ab den 01.01.2010 durch die Duales System Deutschland GmbH (DSD) Leichtverpackungen (Grüner Punkt) nur noch in gelben Säcken entsorgt wird. Ausgenommen davon sind die großen gelben Tonnen 1100 l an Großanfallstellen.

Ausgabestellen in der Gemeinde Seddiner See sind:

- Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5
- Verkaufseinrichtung „Nah und Gut“, Hans- Beimler- Str. 16 (probeweise)
- Kulturscheune Kähnsdorf, Dorfstraße

Wir machen darauf aufmerksam, dass die gelben Säcke nur für den eigenen Gebrauch und nur für Leichtverpackungen (Grüner Punkt) zu verwenden sind.

Ordnungsamt

Jugendklub informiert

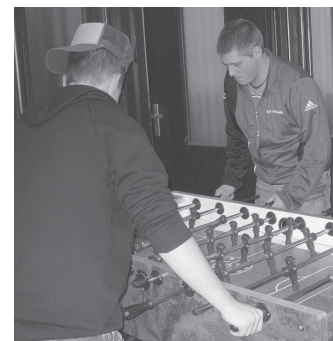
Der Jugendklub hat in der Regel zu folgenden Zeiten für seine Besucher geöffnet:

Montag	14.00-20.00 Uhr
Dienstag	15.00-20.00 Uhr
Mittwoch	16.30-20.00 Uhr
Donnerstag	17.30-21.00 Uhr
Freitag	17.45-22.30 Uhr
Samstag	16.00-22.00 Uhr
Sonntag	Ruhetag

Die genauen Öffnungszeiten für den laufenden Monat sind neben der Eingangstür des Jugendklubs und in der Schule ausgehängt.

Am 19.12.09 veranstaltete der ESV Lok Seddin sein jährliches Weihnachtsturnier im Hallenfußball. Die Mannschaft des Jugendklubs belegte den 2. Platz. Dazu meinen herzlichsten Glückwunsch. Wir haben samstags die Möglichkeit, 2 Stunden die Sporthalle für den Jugendklub zu nutzen. Leider sind die Fotos vom Turnier noch nicht bei mir angekommen, so dass sie nachgereicht werden müssen.

A. Lapschies
Jugendklubleiter



Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Veranstaltungskalender 2010 für die Gemeinde Seddiner See

- 21.02.-21.03. **Gemäldeausstellung „Entdeckungen im Park“** – Figürliches aus Sanssouci
Malerei von Rosel Ertel – Potsdam
Kulturscheune Kähnsdorf – 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag von 10 Uhr bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/64104
- 21.02. **Vernissage zur Ausstellung: „Entdeckungen im Park“**
Beginn: 14 Uhr
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 28.03.-02.05. **Gemäldeausstellung „Es wird durchgeblüht“**
(frei nach Karl Förster) von Lore Schall/ Potsdam
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag von 10 Uhr bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 28.03. **Vernissage zur Ausstellung: „Es wird durchgeblüht“**
Beginn: 14 Uhr
Kulturscheune Kähnsdorf – 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 03.04. **Osterfeuer**
ab 19 Uhr
14554 Seddiner See/ Ortsteil Seddin, Beelitzer Str.
- 09.05. **Veranstaltung „9 Jahre Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf“**
10:30-18 Uhr
14554 Seddiner See, OT Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
Programm:
10:30-14:00 Uhr
Unterhaltungsmusik mit „Musik-Express-Beelitz“
Oldies der 70-er und 80-er Jahre
12:00 Uhr
Eröffnung der Gemeinschaftsausstellung „Geschnatter in Kähnsdorf“
Schülerprojekt/ Kulturscheune
„Der Vogel des Jahres und seine Verwandten“
„Johannes Tews“ – Grundschule Berlin Steglitz
Ltg.: Tina Brauckmann
im Außenbereich
„Die Rückkehr der Ente(n)“ – Interessengemeinschaft
„Kunst am See“ / Gemeinde Seddiner See
Ltg.: Monika Olias
14:00-16:00 Uhr
Live-Konzert – Botho-Karger-Band Berlin
„...von Bach bis Samba“
10:00-18:00 Uhr
„Rund-um-Versorgung“ mit Kaffee und Kuchen, Suppen, Imbiss und Getränken
- 09.05.-20.06. **Gemeinschaftsausstellung „Geschnatter in Kähnsdorf“**
Schülerprojekt/ Kulturscheune
„Der Vogel des Jahres und seine Verwandten“
„Johannes Tews“ – Grundschule Berlin Steglitz
Ltg.: Tina Brauckmann
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Dorfstr. 15, Kähnsdorf
- 14.05.-16.05. **Jubiläumsveranstaltung 50 Jahre Spielmannszug Neuseddin e. V. und 80 Jahre Feuerwehr**
14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin
Sportplatz
Bitte noch erscheinendes Programm beachten.
- 27.06.-25.07. **Gemeinschaftsausstellung „Ein Spaziergang durch die Mark“**
Beginn: 14 Uhr
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag von 10 Uhr bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 27.06. **Vernissage zur Ausstellung: „Ein Spaziergang durch die Mark“**
Beginn: 14 Uhr
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 24.07.-25.07. **Fischerfest**
14554 Seddiner See, Ortsteil Seddin – Fischereigelände
Bitte noch erscheinendes Programm beachten.
- 08.08.-12.09. **Ausstellung: „Ist es Kunst?“**
Malerei, Grafik, Collagen und Keramik des Künstlers Prof. Dr. Daoud Anad – Potsdam
Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag von 10 Uhr bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 08.08. **Vernissage zur Ausstellung: „Ist es Kunst?“**
Beginn: 14 Uhr
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 19.09.-31.10. **Kunstaussstellung „Sommer-Ausklang“**
Gemälde in Pastell von Annelie Dessombres – Michendorf
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
- 19.09. **Vernissage zur Ausstellung: „Sommer-Ausklang“**
14 Uhr
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 02.10. **Oktoberfeuer**
ab 19 Uhr
14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin
Kunersdorfer Str. / auf dem Sportplatz
- 23.10. **Veranstaltung „Feuer & Flamme für unsere Museen“**
Beginn: 16 Uhr
Begleitprogramm: Literaturnachmittag
Chris Doerk liest aus ihrem Buch „LA CASITA“
Geschichten über das Land Cuba, seine Menschen, über Begegnungen und Erlebnisse; Eintritt: 5,00 Euro (einschließl. Imbiss & Getränke)
Kulturscheune Kähnsdorf, 14554 Seddiner See, Ortsteil Kähnsdorf, Dorfstr. 15
Tel.: 033205/ 64104; Fax.: 033205/ 64104
- 04.12. **Nikolausmarkt**
14-19 Uhr
Grundschule „Friedrich List“, 14554 Seddiner See, Ortsteil Neuseddin, Hans-Beimler-Str. 17
- 13.12. **2. Adventsfest**
ab 14 Uhr
14554 Seddiner See, Ortsteil Seddin, Kirchplatz

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Wohnungsangebote der Gemeinde

Die Gemeinde Seddiner See hat nachfolgende kommunale Wohnungen zu vermieten:

1-Raum-Wohnung

Karl-Marx-Str. 16, 2.OG mitte	24,30 m ²	(WBS erforderlich)
Hans-Beimler-Str. 64, 2. OG mitte	32,64 m ²	
Hans-Beimler-Str. 65, 4. OG mitte	32,64 m ²	

2-Raum-Wohnung

Karl-Marx-Str. 5, EG rechts	40,10 m ²	(WBS erforderlich)
Hans-Beimler-Str. 63, EG rechts	52,68 m ²	
Karl-Marx-Str. 11, EG mitte	33,30 m ²	(WBS erforderlich)

3-Raum-Wohnung

Hans-Beimler-Str. 1, 3. OG rechts	59,48 m ²
Hans-Beimler-Str.6, 3.OG li.	61,26 m ²
Hans-Beimler-Str. 23, 4.OG re.	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 20, 4. OG re.	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 23, 3.OG li.	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 1, 4.OG re.	59,48 m ²
Hans-Beimler-Str. 4, 4.OG re	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 26, 2.OG re.	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 5, 3.OG li	59,48 m ²
Hans-Beimler-Str. 37, 4.OG re.	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 21, 3.OG li	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 4, 2.OG rechts	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 2, 2.OG rechts	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 8, 2.OG links	61,26 m ²
Hans-Beimler-Str. 69, 3.OG links	69,14 m ²
Hans-Beimler-Str. 56, 4.OG rechts	68,93 m ²
Hans-Beimler-Str. 60, 4. OG links	68,93 m ²
Hans-Beimler-Str.4, 1.OG rechts	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 4, 2. OG links	59,48 m ²

4-Raum-Wohnung

Hans-Beimler-Str. 70, EG li.	82,30 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, 4. OG links	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 35, 2. OG links	74,58 m ²
Hans-Beimler-Str. 23, 3. OG li.	
Hans-Beimler-Str. 35, 3.OG li.	74,58 m ²
Hans-Beimler-Str. 65, 4. OG links	70,40 m ²
Hans-Beimler-Str. 18, 2. OG links	76,77 m ²
Hans-Beimler-Str. 59, EG links	82,09 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, EG rechts	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, 1. OG rechts	71,72 m ²

5-Raum-Wohnung

Hans-Beimler-Str. 6, 3.OG re.	82,18 m ²
-------------------------------	----------------------

Interessenten können weitere Angaben zu den Wohnungen in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Zimmer 9 bei Frau Preuß oder Tel. 033205- 53619 erfragen.

Dank an die fleißigen Wahlhelfer zur Bürgermeisterwahl 2010

An dieser Stelle ein besonderer Dank an die vielen ehrenamtlichen Helfer, die am Wahlsonntag zuverlässig die Wahllokale betreuten.

Vielen Dank auch an die fleißigen Helfer, die mit Schneeschiebern und Schneeräumgeräten für den notwendigen Zugang zu den Wahllokalen sorgten.

Ebenfalls ein Dankeschön an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Neuseddin für die Hilfe bei der Wahlschulung in den Räumen der Feuerwehr.

Dr. S. Weickert
Wahlleiterin

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Der Bürgermeister gratuliert Jubilaren im Februar

zum 92. Geburtstag	Erich Schorz	im Ortsteil Neuseddin
zum 88. Geburtstag	Anna Cikrit	im Ortsteil Neuseddin
zum 87. Geburtstag	Liesbeth Haseloff	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Geburtstag	Emilie Menhardt	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Geburtstag	Irmgard Spiegel	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 82. Geburtstag	Hanna Bode	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag	Hildegard Jäschke	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Renate Rudelt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Friedhelm Lehmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Ulrich Kruschel	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 75. Geburtstag	Herbert Hübner	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Alfred Schulze	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Helga Teltow	im Ortsteil Seddin
zum 70. Geburtstag	Inge von Woronicki	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Sigrid Blossy	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Hannelore Diedrich	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Isolde Koppe	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Heidemarie Blum	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Rita Müller	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Ursula Hein	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Siegfried Dähn	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Ulrich Selig	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.